



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. Januar 2018

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 ersuchen Sie uns um unsere Stellungnahme zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns innert der gesetzten Frist wie folgt vernehmen:

1.

Der Regierungsrat hat den Revisionsentwurf und die vorgesehenen Änderungen zur Kenntnis genommen.

2.

Die wesentliche Neuerung der Teilrevision bildet die zielgruppenspezifische Werbung. Künftig sollen die SRG sowie die privaten Radio- und TV-Veranstalter die Möglichkeit erhalten, in ihren konzessionierten Programmen zielgruppenspezifische Werbung ausstrahlen zu können. Das bedeutet, dass diese das Publikum mit ihren Werbespots gezielter ansprechen und sinkende Werbeeinnahmen kompensieren können. Somit würde insbesondere die Stellung der SRG im nationalen Medienmarkt weiter gestärkt werden. Insbesondere für die Printmedien, die sich im Werbemarkt einer schwierigen Situation ausgesetzt sehen, würde dies eine zusätzliche Verschärfung ihrer Situation und eine weitere Benachteiligung bedeuten.

Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass die SRG, die sich zu $\frac{3}{4}$ über Gebührengelder finanziert, im Bereich der Werbung keine privilegierte Stellung erhalten sollte, selbst wenn die zielgruppenspezifische Werbung Einschränkungen bei minderjährigen und regionalen Zielgruppen vorsieht und Beschränkungen bei der Gesamtwerbedauer bestehen.

3.

Die in der Vorlage vorgesehene Änderung, dass der Anteil der untertitelten Sendungen in den TV-Programmen und in den von der SRG exklusiv auf dem Internet veröffentlichten Inhalte in den nächsten Jahren auf mindestens 75 Prozent zu erhöhen ist, wird begrüsst. Damit kommt die SRG als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter dem Anspruch des "Service public" nach. Hör- und sehbehinderte Personen können so von Erweiterungen bei Untertitelungen,

bei akustischen Bildbeschreibungen und von Dolmetscher-Leistungen in die Gebärdensprache profitieren.

4.

Ebenfalls auf Zustimmung stösst seitens des Regierungsrates die Unterstützung der Schweizerischen Depeschenagentur (sda). Neu soll die sda auch Videoproduktionen in ihren Basisdienst aufnehmen und so einen Beitrag zur Qualitätssicherung bei der lokal-regionalen Berichterstattung leisten, was insbesondere für kleinere Kantone wie Nidwalden wichtig ist. Mitfinanziert würde dieser Dienst mit einem jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehgebühr. Die Unterstützung wird mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft werden, welche die lokal-regionalen Bedürfnisse in den Vordergrund stellt.

Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme in die weitere Bearbeitung einzubeziehen und danken im Voraus bestens dafür.

Freundliche Grüsse
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- rtvg@bakom.admin.ch